

AK Asyl e.V. 

AK Asyl e.V. • Kavalleriestr. 26 • 33602 Bielefeld

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld

Tel 0521 -787152-40
Fax 0521 -787152-93

Email : Gockel@ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61
KontoNr. 44 198

Sachbearbeiter: Frank Gockel
Tel 0521 -787152-41

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der AK Asyl e.V. stellt Ihnen den beiliegenden Erlass zu Verfügung. Wir verfügen über eine Datenbank mit allen Erlassen, die ab dem 3.5.2008 vom Innenministerium über die Bezirksregierungen erstellt worden sind und die nicht als „VS“ gekennzeichnet sind. Neue Erlasse versuchen wir, zeitnah über einen e-Mailverteiler weiterzuleiten. Gerne können wir auch Sie in den Verteiler aufnehmen, bitte schicken Sie eine E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an Gockel@ak-asyl.info. Dieser Service ist momentan kostenlos. Da der AK Asyl e.V. nur über begrenzte Mittel verfügt, müssen die Kosten über Spenden gedeckt werden. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie an die oben angegebene Bankverbindung eine Spende unter dem Stichwort „Internet“ entrichten würden. Die Spenden sind im Übrigen steuerlich absetzbar.

Eine Bitte an die Fairness: Jeder Erlass, der von uns weiterverbreitet wird, enthält dieses Deckblatt mit dem Spendenaufruf. Sollten Sie den Erlass weitergeben, entfernen Sie bitte diese Seite nicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr AK Asyl e.V. - Team

01.01
13. März 09

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

- Dezernat 21 -

nachrichtlich:

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10. März 2009

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.11.04-3-

Frau Schorling / Frau Axler
Telefon 0211 871 -2593/2586
Telefax 0211 871-
referat15@im.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Seite 2 von 5

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Innenministerium des Landes Nordrhein - Westfalen
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund,
und Köln

Aufnahme eines Kontingents schutzbedürftiger Personen aus dem Irak

Erlass vom 28.01.2009, Az.: 15-39.11.04-3-

Anlagen:

1. Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13.02.2009, Az.: MI 3 - 125 181 - 23 IRK/0
2. Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2009, Az.: 512 - 9168.14
3. Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 02.02.2009 - Az.: II b 5 - 29706 / 29011 - und 04.03.2009 - Az.: Vb 3-50530/1 -
4. Informationsblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

1. Aufenthaltsrechtliche Aspekte

a) Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern

In Ergänzung meines Erlasses vom 28.01.2009 übersende ich anliegendes Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13.02.2009 zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf verschiedene aufenthaltsrechtliche Aspekte des oben genannten Aufnahmeverfahrens mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung (vgl. **Anlage 1**).

Zu den Ausführungen unter Ziffer 1. dieses Schreibens (Einreise nach Deutschland) wird angemerkt, dass nach Angaben des Bundesministe-



riums des Innern im Rahmen der Aufnahme aus dem Ausland auf die sonst übliche Durchführung eines Visumverfahrens verzichtet wird. Die Einreise der aufnahmeberechtigten Personen in das Bundesgebiet erfolgt vielmehr unmittelbar auf der Grundlage der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten, sechs Monate gültigen Aufnahmezusage.

b) Sicherheitsüberprüfung

Vor Erteilung der Aufnahmezusage findet entsprechend der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 05.12.2008 eine Überprüfung der Betroffenen durch die Sicherheitsbehörden statt, wobei der Überprüfungsmaßstab mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch ist.

Neben den Erkenntnisanfragen an die Sicherheitsbehörden werden Interviews mit den betroffenen Personen geführt. Entsprechende Nachfragen beim BAMF haben zwischenzeitlich ergeben, dass diese Interviews auch die wesentlichen Inhalte des sicherheitsrechtlichen Standardfragebogens abdecken und insbesondere eine förmliche Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben einschließen. Das BAMF wurde gebeten, den Ausländerbehörden die maßgeblichen Unterlagen aus den vor Ort erfolgten Befragungen zu übermitteln. Dies wurde bereits im Grundsatz zugesagt.

Vor diesem Hintergrund erfolgen zu Ziffer 1 d) meines Erlasses vom 28.01.2009 folgende Klarstellungen:

- Eine erneute Sicherheitsanfrage auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 AufenthG vor der ersten Titelerteilung im Bundesgebiet ist regelmäßig entbehrlich.
- Liegen die maßgeblichen Unterlagen aus dem Aufnahmeverfahren vor, ersetzen sie die sonst nach Ziffer 2.1.1 meines Erlasses vom 11.07.2007 -15-39.23.00-4-VS-NfD- vorgesehene Befragung. Der Erlass vom 11.07.2007 (Ziffer 2.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.3) erlaubt im Übrigen, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand oder das Lebensalter betroffener Personen auf eine Befragung zu verzichten.



c) Meldung an das Ausländerzentralregister

Eine erste Registrierung im Ausländerzentralregister wird bei Ankunft der aufnahmeberechtigten Personen im Bundesgebiet von Niedersachsen aus erfolgen. Die entsprechende Änderung / Aktualisierung der Daten obliegt nach endgültiger Zuweisung der aufnahmeberechtigten Personen sodann der jeweils zuständigen Ausländerbehörde.

2. Landesinterne Aufnahme und Zuweisung

Als **Anlage 2** übersende ich zu Ihrer Unterrichtung den an die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 36 - Kompetenzzentrum für Integration) gerichteten Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 16.02.2009, der Vorgaben zur landesinternen Aufnahme und Verteilung der in Nordrhein-Westfalen aufnahmeberechtigten Personen enthält.

3. Sozialrechtliche Aspekte

Als **Anlage 3a** übermittele ich zu Ihrer Kenntnis das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 02.02.2009, in dem dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen den aufnahmeberechtigten Personen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungen nach SGB II) gewährt werden können. In diesem Zusammenhang merke ich jedoch an, dass für die in Nordrhein-Westfalen aufnahmeberechtigten Personen in der Regel ein Aufenthalt von lediglich bis zu 14 Tagen in Friedland vorgesehen ist (vgl. Erlass des MGFFI vom 16.02.2009, Anlage 2).

Als **Anlage 3b** ist ein Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den Voraussetzungen der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII vom 04.03.2009 beigelegt.

4. Informationsblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Schließlich übersende ich zu Ihrer Unterrichtung als **Anlage 4** ein Informationsblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das den aufnahmeberechtigten Personen in arabischer Schrift vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet ausgehändigt wird.



Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres
Bezirks.

Im Auftrag

Schnieder
(Schnieder)